VERORDNUNG (EG) Nr. 2387/96 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 666/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 447/96 mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 447/96 des Rates vom 11. März 1996 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe,

Die durch die Verordnung (EG) Nr. 447/96 vorgesehenen Sonderregelungen sind bis zum Inkrafttreten des am 17. Juli 1995 in Tunesien unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens anwendbar. Da letzteres noch nicht von allen Mitgliedstaaten angenommen ist, kann es nicht rechtzeitig in Kraft treten. Die vorläufige Regelung ist deshalb auch im Wirtschaftsjahr 1996/97 anzuwenden. Zu diesem Zweck müssen mehrere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 666/96 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EG) 1480/96 [3], angepaßt werden. Angesichts der heutigen und der voraussichtlichen Versorgung des Gemeinschaftsmarkts mit Olivenöl kann die vorgesehene Menge ohne die Gefahr einer Marktstörung wie im letzten Jahr abgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 666/96 wird der „31. Oktober 1996" durch den „31. Oktober 1997" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 62 vom 13. 3. 1996, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1996, S. 9.
[3] ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 20.